



Wichtiger Hinweis: Gemäß § 3 des Grundbuchanlegungsgesetzes dient die Darstellung der Katastralmappe lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften im Zusammenhang mit den Anrainergrundstücken. Die Gemeinde übernimmt daher keine Haftung für die Datengenauigkeit und die Rechtssicherheit.
© BEV

Lageplan

Marktgemeinde Altenmarkt
5541 Altenmarkt, Michael Walchhofer Str. 6
Tel.: +43/6452 5911 0
E-Mail: gemeinde@altenmarkt.at

Erstellt für Maßstab 1:2.000
Erstellungsdatum 22.05.2025





Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Hermann Michael Mitterwallner
+43 (6452) 5911-120
hermann.mitterwallner@altenmarkt.at

Zahl: 120-2-20-StVO-8/2025

Datum: 22.05.2025

Betreff: Verordnung von Verkehrsbeschränkungen gemäß § 43 StVO aus Anlass der straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO zur Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsanlage im Nahebereich um das Pumpenhaus entlang des Schlatterbergweges

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1a StVO und § 43 Abs. 1 lit. b StVO in Verbindung mit § 94d StVO werden anlässlich der Durchführung der gemäß § 90 Abs. 1 StVO mit Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

1. Im Bereich des **Geh- und Radweges "Schlatterbergweg" vor dem Pumpenhaus der TVA Altenmarkt** werden hiermit aufgrund der **Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Trinkwasserversorgungsanlage** für den Zeitraum vom **22.05.2025 bis einschließlich 06.06.2025** die gemäß **Bescheid des Bürgermeisters mit der Zahl 120-2-20-StVO-8/2025 vom 22.05.2025** näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
2. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die notwendigen Straßenverkehrszeichen gemäß §§ 52 und 53 StVO kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft.
3. Über Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Bauführer schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Bautagebuches zu führen.

Für die Straßenpolizeibehörde:

Die Vizebürgermeisterin
Mag. Nicole Trojer 4

